Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Baumgruppe Würschhauserhof", Gemarkung Herschberg, Kreis Pirmasens

vom 28. Jan. 1996

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

S 1

Die in der Gemarkung Herschberg auf dem Grundstück Plan-Nr. 1391 stehende Baumgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Baumgruppe Würschhauserhof".

Das Naturdenkmal ist in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser markanten Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 5 m.

§ 3

Am Naturdenkmal sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:

- die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
- das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
- 3. das Entfernen oder Beschädigen der Aste und der Rinde,
- 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen,
- 5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegema β nahmen handelt,
- 6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Naturdenkmals dienen.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreis-verwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

\$ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört,
- § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
- § 3 Nr. 3 die Aste und die Rinde entfernt oder beschädigt,
- § 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschütten verändert,
- § 3 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt,
- § 3 Nr. 6 bauliche Anlgen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
- § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

\$ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 28. JAN. 96

Kreisverwaltung/Pirmasens

(Duppré) Landrat

